

ZTV - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Diese Vorbemerkungen sind ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ZTV.

Bei Widersprüchen zu den ZTV gelten vorrangig die Angaben im Leistungsverzeichnis. Einwände oder Bedenken gegen das vorliegende Leistungsverzeichnis oder einzelne Positionen in technischer Hinsicht sind vom Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebotes in schriftlicher Form vorzubringen und zu begründen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Auftraggeberin

Die Klassik Stiftung Weimar (KSW) ist eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts, getragen von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie dem Freistaat Thüringen und der Stadt Weimar. Sie zählt zu den herausragenden kulturellen Institutionen in Deutschland.

Ansprechpartner:

Klassik Stiftung Weimar

Direktion Schlösser, Gärten und Bauten

Burgplatz 4

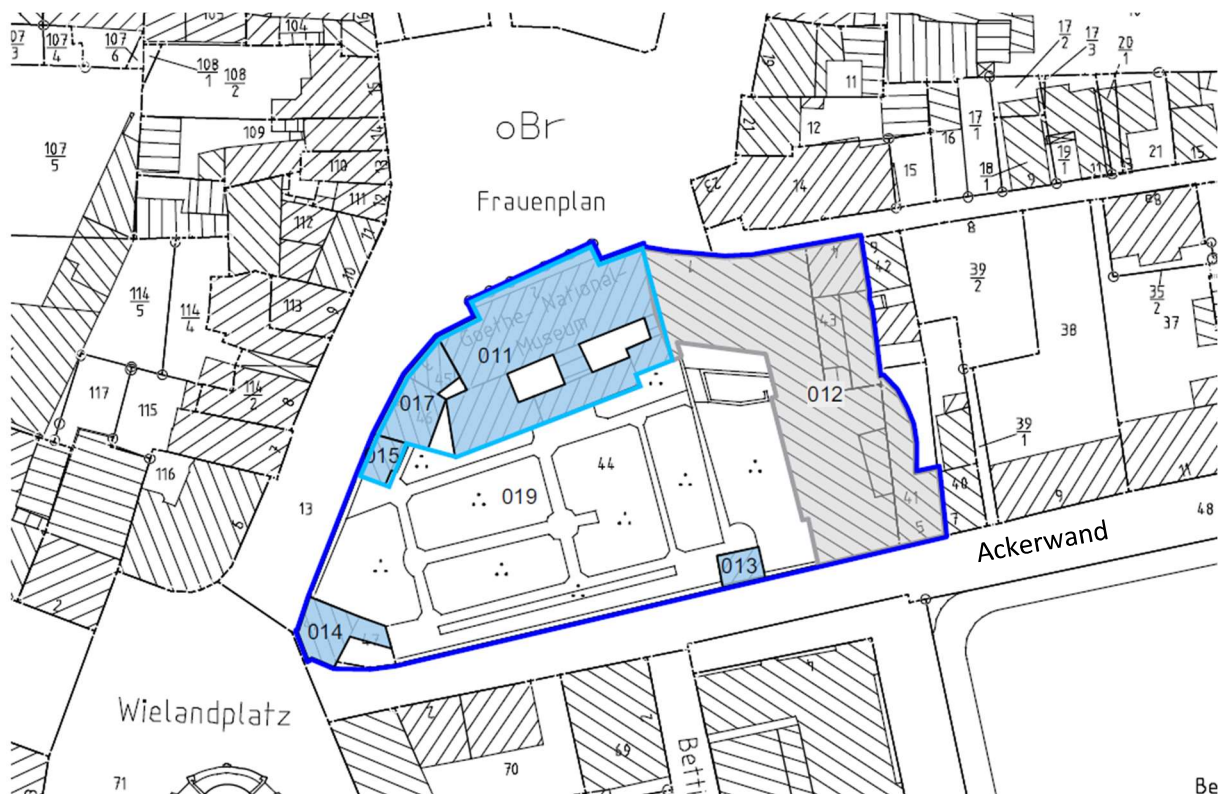
D-99423 Weimar

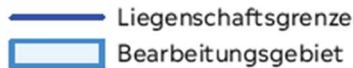
Tel. 03643 / 545 - 180

Mail: bauvergabe@klassik-stiftung.de

1.2. Liegenschaft

Das 1885 gegründete Goethe Nationalmuseum steht als Teil des UNESCO-Welterbes „Klassisches Weimar“ unter besonderem Schutz. Es besteht aus mehreren Einzelgebäuden, siehe Lageplan.





010 Gesamtliegenschaft Goethe-Nationalmuseum

011 Goethes Wohnhaus mit Vorder- und Hinterhaus und Höfen (018)

012 Museumsbauten

013 Steinpavillon

014 Torhaus

015 Gartenpavillon

017 Vulpiushäuser

019 Hausgarten

1.3. Lage und Erschließung

Das „Ensemble Goethes Wohnhaus“ befindet sich im Zentrum der Stadt Weimar, gelegen zwischen den Straßen/Plätzen „Frauenplan“ und „Ackerwand“. Die Liegenschaft befindet sich in Flur 41 auf den Flurstücken:

- Nr. 44, auf diesem befinden sich das Goethe Wohnhaus (011) mit Vor- und Hinterhaus (Hausnummer Frauenplan 2), der Gartenpavillon (015) und der Steinpavillon (013)
- Nr. 45 und Nr. 46 mit den beiden Vulpiushäusern (017)
- und Nr. 47 mit dem Torhaus (014)

Östlich befinden sich die Museumsbauten (012). Im Süden und Westen wird das Grundstück durch die Hausgartenmauer aus Natursteinen abgegrenzt.

Der Frauenplan ist ein verkehrsberuhigter Bereich mit begrenzten Haltemöglichkeiten zur Be- und Entladung. Die Ackerwand ist eine Einbahnstraße mit eingeschränkten Parkmöglichkeiten im westlichen Bereich. In unmittelbarer Nähe zur Ackerwand befindet sich das Parkhaus „Beethovenplatz“. Frauenplan und Ackerwand münden in den vielbefahrenen Wielandplatz.

1.4. Zugänglichkeit:

Das Wohnhaus ist aus nördlicher Richtung vom Frauenplan über den Innenhof erreichbar. Der Innenhof ist – mit ansteigendem Gefälle – stufenlos vom Frauenplan zugänglich und liegt auf einer Höhe von ca. - 0,76* m (lokaler Höhenbezug siehe 1.6. im Bereich der östlichen Tordurchfahrt). Die historische Pflasterung ist **sehr uneben**.

Der Innenhof des Goethe-Wohnhauses (011) ist NICHT mit Kraftfahrzeugen befahrbar. Be- und Entladungen müssen auf dem Frauenplan erfolgen. Die westliche Tordurchfahrt hat eine lichte Höhe von ca. 2,70m und eine lichte Breite von ca. 2,20 m.

Die Vulpiushäuser (017) sind über zwei Haustüren mit je 2-3 Treppenstufen erreichbar. Die lichten Türbreiten betragen ca. 1m.

1.5. Raumnummern

Alle Räume des Ensembles können zweifelsfrei anhand der Raumnummern identifiziert werden.

An den Nummern ist die Zuordnung zum jeweiligen Teilobjekt und zum Geschoss ablesbar.

z.B. der Raum 011-001 befindet sich im: Wohnhaus → „011“, Erdgeschoss → „0xx“

z.B. der Raum 017-101 befindet sich: in den Vulpiushäusern → „017“, 1.Obergeschoss → „1xx“

1.6. Geschosshöhenlage

*lokaler Höhenbezug: 0.00m = OKS Haupteingang Frauenplan Wohnhaus
(entspricht 222.31m ü. NHN)

Der Frauenplan fällt in Richtung Norden ab und liegt ca. bei -0,76* m (Messpunkt: östliche Toreinfahrt) bis ca. 0,92* m (am Haupteingang ins Torhaus).

Die Geschosshöhen differieren deutlich zwischen den einzelnen Gebäudeteilen. Zwischen dem Vorderhaus und dem Hinterhaus gibt es verspringende Geschossebenen. Die Teilobjekte liegen für sich auf unterschiedlichen Ebenen.

Höhenlage / Lichte Geschosshöhe	Wohnhaus Vorderhaus	Wohnhaus Hinterhaus	Vulpiushäuser	Gartenpavillon	Steinpavillon	Torhaus
OKFF KG*	ca. -3,48 m	--- (ohne)	ca. -2,20 m	--- (ohne)	--- (ohne)	ca. -0,65 m
<i>Geschosshöhe</i>	S= ca. 2,70-2,80 m	--- (ohne)	S= ca. 1,75 m	---	---	S= ca. 2,30 m
OKFF EG*	ca. 0,00 m	ca. 0,16 m	ca. 0,26 m	ca. 2,31 m	ca. 2,53 m	ca. 2,10 m
<i>Geschosshöhe</i>	H= ca. 3,65 m	H= ca. 2,80	H= ca. 2,95 m	H= ca. 2,44 m	H= ca. 2,65 m	H = ca. 2,66 m
OKFF 1.OG*	ca. 4,13 m	ca. 3,34 m	ca. 3,44 m	ca. 5,05 m	ca. 5,43 m	ca. 5,15 m
<i>Geschosshöhe</i>	H= ca. 3,3 0m	H= ca. 2,70 m	H= ca. 2,55 m	H= ca. 2,64 m	H= ca. 2,38 m	H = ca. 2,46 m
OKFF 2.OG* (Mansarde oder Dachboden)	ca. 7,80 m (Mansarde)	ca. 6,43 m (Dachboden)	ca. 6,45 m (Mansarde)	ca. 7,96 (Dachboden)	ca. 8,09 m (Mansarde)	Ca. 7,90 m (Dachboden)
<i>Geschosshöhe</i>	H= ca. 2,80 m	h= ca. 2,70 m	H= ca. 2,25 m	H= ca. 2,90 m	H= ca. 2,11 m	H= Ca. 1,20 m
OKFF DG*	ca. 10,86 m	ca. 9,33 m (Spitzboden)	ca. 8,92m	--- (kein Spitzboden)	ca. 10,30 m (Spitzboden)	--- (kein Spitzboden)
<i>Geschosshöhe</i>	H= ca. 2,20 m	H= ca. 2,10 m	H= ca. 2,20 m	---	h=ca. 1,45 m	---

1.7. Firsthöhen

Goethe-Wohnhaus Vorderhaus:	+13,16 m
Goethe-Wohnhaus Hinterhaus:	+10,27 m
Torhaus:	+9,20 m
Steinpavillon:	+11,87 m
Gartenpavillon:	+11,03 m
Vulpiushäuser:	+11,43 m

2. Baustellenorganisation

2.1. Denkmalschutz

Das Goethe-Nationalmuseum Weimar ist in allen seinen Gebäudeteilen sowie den Außenanlagen denkmalgeschützt. Gleiches gilt für die historische Innenraumausstattung in den Ensemble-Gebäuden. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer entsprechende Erfahrungen im Umgang mit denkmalgeschützten Objekten vergleichbaren Umfangs vorweisen kann und alle Arbeiten mit entsprechendem Qualitätsanspruch von qualifizierten und geprüften Fachkräften ausgeführt werden. Alle Arbeiten am Einzeldenkmal Goethe-Nationalmuseum Weimar sind mit größter Sorgfalt, Vorsicht und größtmöglicher

Schonung der Originalsubstanz durchzuführen. Beschädigungen der Originalsubstanz sind auszuschließen.

Auch in Hinsicht auf bestehende Leitungen ist mit großer Sorgfalt zu arbeiten, da nicht alle in der historischen Substanz verlegten Leitungen bekannt sind.

2.2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle sind besonders wichtig und werden durch die Bauleitung engmaschig kontrolliert.

In der Ausführungsphase zur baulichen Umsetzung werden ggf. unterschiedliche Gewerke zeitgleich tätig sein. Alle Auftragnehmer sind zu rücksichtsvollem Umgang angehalten. Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung eigener Geräte, Werkzeuge, Materialien und Unterlagen im Arbeitsbereich selbst verantwortlich.

2.3. Sicherheitsanforderungen

Die Gebäude sind alarmgesichert. Ein Betreten der Arbeitsbereiche ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Die Räume sind mit Rauch- und Brandmeldeanlage ausgestattet. Daher müssen sämtliche Arbeiten unter größtmöglicher Staubvermeidung ausgeführt werden. Sollte dennoch Staubbildung unvermeidbar sein, so ist der Auftraggeber darüber zu informieren, um gegebenenfalls Rauchmelder im betreffenden Bereich für die Arbeitszeit deaktivieren zu lassen.

2.4. Baustellenzutritt

Der Zugang zum Baustellenbereich ist nur befugten Personen gestattet.

Insofern Schlüssel zum Baustellenbereich ausgegeben werden, sind diese täglich zurückzugeben.

Vor Arbeitsbeginn (i.d.R. 1 Woche vorab) sind dem Auftraggeber die Anzahl der eingesetzten Arbeiter des Auftragnehmers sowie deren Namen und Telefonnummern zu übermitteln.

Aufgrund der Sicherheitseinrichtungen sind die Arbeitszeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Es werden keine Parkflächen für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Der Frauenplan ist lediglich zum Be- und Entladen befahrbar.

Das Gebäude ist auch während der Baumaßnahme als Museum in Betrieb und wird durch verschiedene Verwaltungsabteilungen des AG genutzt. Diese Nutzungen dürfen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Besucherverkehr außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen muss unbehindert fortgeführt werden können. Der Zugang zu den jeweiligen Baustellenbereichen muss in Abstimmung mit den Nutzern ggf. über Umwege bzw. Nebeneingänge erfolgen. Dadurch entstehende Verlängerung der Bearbeitungszeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Ausführungszeiten sind dem AG vorab durch den AN anzumelden, um eine Ausführung bei laufendem Betrieb sicherstellen zu können. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von Veranstaltungen des AG Ausführungstermine angepasst werden müssen.

Sämtliche Fahrten sowie Ver- und Entsorgungen sind in enger Abstimmung mit dem AG zu planen und durchzuführen.

2.5. Arbeitszeiten

Die Arbeiten können ausschließlich während der Betriebszeiten des Hauses durchgeführt werden. Diese sind: Montag bis Sonntag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Am Montag ist das Museum für Besucher geschlossen, an diesem Tag können ebenfalls Arbeiten durchgeführt werden. Für Arbeiten am Wochenende werden keine Zuschläge vergütet.

2.6. Rauchverbot / Schweißverbot / Lärm

Das Rauchen im Gebäude ist mit Androhung des Baustellenverweises nicht gestattet!

Aus Gründen des Brandschutzes ist jede Art von Schweißen oder Trennen von Metall, welches mit Funkenflug und Hitze verbunden ist grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für Arbeiten, die mit Erschütterungen verbunden sind.

Das Betreiben von Musikanlagen ist im gesamten Objekt nicht gestattet!

2.7. Unterbrechungen

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach Erfordernis schrittweise, mit Zwischenzeiten bzw. Unterbrechungen für Begutachtungen/Dokumentationen.

Treten ungewöhnliche Baubefunde (z.B. Hohlräume, Spolien) oder archäologische Befunde auf, ist umgehend die Projektleitung zu informieren. Ein Fortgang der Maßnahmen kann erst nach Klärung und ggf. nach Bergung erfolgen. Restauratorische und Archäologische Begleitmaßnahmen müssen in die Abläufe integriert werden und können zu Arbeitsunterbrechungen führen, welche nicht separat vergütet werden. Die Abhängigkeiten von anderen Gewerken ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2.8. Fotografieren

Fotografieren ist ausschließlich im Baustellenbereich zu Dokumentationszwecken im Rahmen der beauftragten Maßnahmen gestattet. Die Fotos sind gemäß Nutzungs- und Verwertungsvereinbarung der Klassik Stiftung Weimar zu behandeln.

2.9. Fachkräfte-Aufsicht vor Ort

Der Bieter verpflichtet sich, zur Aufsicht aller Arbeiten ständig die gleiche Fachkraft an der Baustelle zu beschäftigen. Ein Wechsel der Aufsichts-Fachkraft darf vom Bieter nur nach vorheriger Verständigung der Bauleitung und dem Einverständnis desselben vorgenommen werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, einen Wechsel der Aufsichtsperson zu verlangen, wenn Zweifel an der fachlichen Tauglichkeit dieser bestehen, dies jedoch nur nach Absprache aller Beteiligten.

2.10. Abfallbeseitigung

Die Baustelle ist täglich nach Abschluss der Arbeiten zu säubern und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Containerplätze stehen nicht zur Verfügung. Anfallender Bauschutt u.ä. sind sofort vom Ausbauort zu entfernen und nach den gültigen Umweltbestimmungen zu beseitigen. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind streng einzuhalten. Die Beseitigung der vom AN verursachten Abfälle ist in den Einheitspreis einzukalkulieren.

2.11. Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe

Die Vergabestelle räumt allen Bietern die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung nach telefonischer Terminabsprache ein. Ansprechpartner für örtliche Begehungen / Besichtigungen:

➔ *Siehe 1.1. Ansprechpartner*

Unter nachfolgend genannter Tel.-Nr. ist eine Terminvereinbarung möglich: 03643 - 545 180.

Besichtigungstermine können i.d.R. arbeitstäglich zwischen 8:00 Uhr und 15:00 stattfinden.

Zur Absicherung der Besichtigung durch eine Begleitperson bitten wir um einen Vorlauf der Terminvereinbarung von mindestens 3 Arbeitstagen.

2.12. Bautagebuch

Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch, in dem auch die Arbeitszeiten der Nachunternehmer, der Personal-, Geräte- und Materialeinsatz hervorgeht, ebenso Arbeits- und Witterungsbedingungen aufgeführt sind.

Es muss auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

Das Bautagebuch ist der Bauleitung unaufgefordert wöchentlich in Kopie zu übergeben.

Die Aufwendungen zur Führung des Baustellentagebuches sind in die Einheitspreise des Angebotes einzukalkulieren.

2.13. Schutz von Teilflächen

Die nachfolgend beschriebenen Arbeiten finden in hochsensiblen denkmalgeschützten Räumen statt. Daher sind diese mit größter Vorsicht und unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auszuführen.

Wandfassungen und ähnliches dürfen keinesfalls beschädigt werden. Die Gerüste und Arbeitsbühnen sind vor versehentlichem Stoßen und Verrutschen zu sichern.

Ein Staubschutz zu den Räumen außerhalb der Baustelle muss gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen ausreichenden Oberflächenschutz während der Bauzeit zu sorgen und diesen vor Abnahme nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beseitigen. Der Schutz ist reversibel und ohne Schaden am Bestand durchzuführen. Sofern nicht anders ausgeschrieben wird der Schutz als Nebenleistung erbracht und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Eventuell erforderliche Gerüststellungen sind raum-/ und bauteilspezifisch vorzunehmen. Verankerungen sind nur nach Freigabe durch die Bauleitung und den AG zugelassen.

Die Geschosse unterhalb der Dachgeschosse befinden sich im Betrieb. Die Belastung in den musealen Räumen und Verwaltungsbereichen muss so gering wie möglich gehalten werden. Dies betrifft nicht nur den Staubschutz sondern auch ein erschütterungsarmes Arbeiten.

2.14. Genehmigungen / Leistungsauskünfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die erforderlichen Genehmigungen (z.B. Stellplatz- und Fahrge-nnehmigungen u.ä.) und / oder Leistungsauskünfte bei den zuständigen Ämtern, Trägern öffentlicher Be-lange u.ä. Institutionen einzuholen und sie auf Verlangen vorzulegen.

2.15. Bauleitung und Abstimmungen

Das Anordnungsrecht als Vertreter des Bauherrn liegt beim Architekten bzw. dessen Bauleitung sowie der Projektleitung der Bauherrin.

Alle zur Ausführung gelangenden Arbeiten müssen mit dem verantwortlichen Planer bzw. dessen Baulei-tung abgestimmt werden.

Zur fachlichen Abstimmung kann das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, die UDSchB der Stadt Weimar sowie Sonderfachleute herangezogen werden.

Bei evtl. auftretenden Unstimmigkeiten in Bezug auf Anwendungs- und Verarbeitungshinweise hat der Auftragnehmer den verantwortlichen Planer sofort zu informieren.

Bei der Bauanlaufberatung erfolgt eine Einweisung.

Für Abstimmungen muss der AN einen deutschsprachigen Ansprechpartner haben.

2.16. Baustrom, Bauwasser und Sanitärcontainer

Im Ensemble ist bauseits ein Wasseranschluss vorhanden. Stromversorgung kann über den bauseits be-reit gestellten Baustromverteiler erfolgen. Der Sanitärcontainer ist Teil der Ausschreibung.

2.17. Arbeitsschutz im Dachgeschoss Goethe-Wohnhaus (Vorder- und Hinterhaus)

Die Dachkonstruktion ist aufgrund zurückliegender Holzschutzbehandlungen mit gesundheitsgefähr-denden Wirkstoffen Pentachlophenol (PCP) und Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT) belastet. Diese wer-den im Wesentlichen über das Einatmen aufgenommen. Die Entstaubungsmaßnahmen werden durch einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator im kontaminierten Bereich begleitet. Seinen Anweisun-gen ist Folge zu leisten. Weiterhin sind die „A+S-Handlungsanleitungen gemäß TRGS 524 / DGUV-Regel 101-004“ zu befolgen. Die Trage- und Pausenzeiten sind einzuhalten. Die erforderlichen Aufwendungen

(Arbeiten mit Schutzausrüstung) sind in die EPs für Arbeiten im Dachgeschoss einzukalkulieren. Die notwendigen Schutzausrüstungen sind seitens des AG zu beschaffen.

2.18. Schadens- und Unfallverhütung, Versicherung

Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personal- und Sachschäden abzuwenden. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Bestimmungen des Arbeitsschutzes liegen in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers. Für eine vorschriftsmäßige Absicherung von Bearbeitungsbereichen insbesondere gegenüber Dritten ist Sorge zu tragen. Die zum Schutz von Mensch und Objekt entstehenden Erschwernisse, Aufwendungen und Mehraufwendungen gelten als mit dem Einheitspreis abgegolten.

Dem Unternehmer obliegt die Verpflichtung, die Arbeitsstätte nach den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben, sowie den in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmern die Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die in der Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben sind.

Der Auftragnehmer stellt den Bauherrn sowie die örtliche und fachliche Bauleitung ausdrücklich frei von Schadensersatzansprüchen, die er im Zusammenhang mit seinen Leistungen oder Lieferungen zu vertreten hat.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt allein dem Unternehmer. Schutzvorrichtungen zur Gefahrenabwehr sind täglich zu kontrollieren, Mängel sofort zu beseitigen.

Angrenzende Bauteile etc. sind sorgfältig abzudecken und zu schützen. Werden für die durchzuführenden Arbeiten Sicherheitsvorkehrungen (Abdeckungen, Abschränkungen) entfernt, sind für den Zeitraum des Arbeitens geeignete andersgeartete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Sicherheitsvorkehrungen wiederherzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer seiner Leistungserbringung aus diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Versicherungsschein ist mit Auftragserteilung dem Auftraggeber vorzulegen.